

BStU

000130

Verhaltensweisen während der Strafhaft:

Auch wie man sich während seiner Freiheitsstrafe in der Strafhaftanstalt verhält, bekam ich vom amerikanischen Geheimdienst einige Anweisungen dafür.

Gegenüber Häftlingen sollte ich mich genauso verhalten wie in der Untersuchungshaft, sollte stets kameradschaftlich gegenüber ihnen auftreten, aber dabei immer Zurückhaltung bewahren, um über die Tätigkeit der Verbindung zum amerikanischen Geheimdienst nichts zum Ausdruck zu bringen. Auch gegenüber dem Wachpersonal der Strafhaftanstalt höflich und zuvorkommend auftreten und durch keinerlei Andeutungen ihren Unwillen auf sich zu ziehen.

Den Anforderungen des Wachpersonals sollte ich auf jeden Fall Folge leisten auch nicht durch Stänkereien gegen die Ordnung der Strafhaftanstalt zu verstoßen und das Augenmerk des Personals auf sich zu ziehen. Jede Arbeit, die ich zugewiesen bekomme, exakt und einwandfrei durchzuführen.

Man muß von seiten des Personals der Strafhaftanstalt sehen, daß ich meine Fehler eingesehen habe und gewillt bin, diese wieder gutzumachen. Man muß sehen können, wie ich mich anstrenge, wieder ein vollständiges Mitglied der Gesellschaft zu werden. Man sollte sich nie provozieren lassen und stets ohne jeden Anstoß diese Arbeit verrichten und innerhalb der Strafhaftanstalt auf keinerlei Art und Weise gegen die bestehende Ordnung zu verstoßen.

7. Auszug aus der Niederschrift des Beschuldigten [REDACTED] vor dem Untersuchungsorgan der BVFS Cottbus:

Zunächst interessierten sich die Geheimdienstmitarbeiter für die näheren Einzelheiten meiner Straftat und Verurteilung. Danach fragten sie mich nach der Lage des Haftarbeitslagers und der Art der dortigen Arbeiten innerhalb und außerhalb dieses Lagers.

Weiter wollten die Geheimdienstmitarbeiter von mir wissen, ob politische